



Statuten

des

Sing- und Ziervogelvereins
Sursee und Umgebung

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Sing- und Ziervogelverein Sursee und Umgebung“ bildet sich ein Verein nach Art.60 ff des ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Sursee.

2. Zweck

Der Verein stellt sich die Aufgabe, eifrige und tüchtige Züchter herauszubilden und die Sing- und Ziervogel – Liebhaberei zu fördern, insbesondere:

- a.) Wahrung und Förderung guter Kollegialität unter den Mitgliedern und Züchtern
- b.) Vermittlung von schönen und gesunden Vögeln und Beratung alle Art
- c.) Durchführung von Ausstellungen, wenn möglich alle zwei Jahre
- d.) Beschickung von Ausstellungen
- e.) Beachtung grundsätzlicher Reelitäten im Handel und Verkehr

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder und umfasst Vogelliebhaber jedes Standes.

Pflichten der Mitglieder:

- a.) Unterstützung des Vereins
- b.) Besuch der Versammlungen und Veranstaltungen
- c.) Beschickung und Mithilfe an Ausstellungen
- d.) Pünktliche Bezahlung der Beiträge

Aktivmitglieder, die ihren Pflichten während eines Jahres grundlos nicht nachkommen, werden in Passivmitglieder umgewandelt.

Passivmitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, werden nach Ablauf von zwei Jahren aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

Mitglieder, die durch negatives oder unmoralisches Verhalten das Vereinsleben gefährden oder dem Ruf des Vereins schaden, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

4. Aufnahme und Neumitglieder

Interessenten werden an der Generalversammlung in den Verein aufgenommen. Bei der Aufnahme sind jedem Neumitglied die Statuten auszuhändigen.

5. Austritt

Der Austritt ist zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen.

6. Beiträge

Der jährliche Beitrag wird an der Generalversammlung festgesetzt und ist dem Kassier zu entrichten.

7. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und darf nur eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen. Die Generalversammlung wählt einen Präsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Ein Aktuar, ein Kassier sowie weitere Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

Aus den Gewählten wird von der Versammlung ein Vize-Präsident bestimmt.

Jedes Vorstandsmitglied muss sich für die ganze Amtsdauer verpflichten.

8. Aufgaben des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder verrichten einzeln die auf ihre Chargen entfallende, allgemein üblichen Obliegenheiten. Weitere Arbeiten werden je nach Eignung unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern verteilt.

9. Aufgaben des Gesamtvorstandes

In die Kompetenzen des Gesamtvorstandes fallen:

- a.) die Handhabung der Statuten und Reglemente
- b.) die Einberufung von Versammlungen, die Vorbereitung und Festsetzung der Traktanden
- c.) die Vollziehung der durch die Versammlung gefassten Beschlüsse
- d.) die Ausführung des in Artikel 2 dargelegten Vereinszwecks

10. Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf eine formgerechte Einladung, die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

11. Vertretungsbefugnis

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv mit dem Aktuar.

Im Verhinderungsfalle zeichnet der Kassier anstelle des Präsidenten oder des Aktuars.

Der Vorstand verfügt über einen Kredit von Fr. 500.00. Für die Verfügung über höhere Beträge bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung.

12. Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Rechnung und das Inventar auf Richtigkeit zu überprüfen und zuhanden der Versammlung einen schriftlichen, von ihnen unterzeichneten Bericht zu erstatten.

13. Versammlungen

Der Verein versammelt sich so oft, als es der Vorstand für notwendig erachtet. Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt, wenn möglich im ersten Quartal.

14. Einladung zur Generalversammlung

Die persönliche, schriftliche Einladung zur GV mit Traktandenliste hat 14 Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

Anträge sind schriftlich, bis spätestens vier Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

15. Statuarische Traktandenliste

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Begrüssung und Präsenz | 7. Wahlen |
| 2. Wahl der Stimmezähler | 8. Festsetzung des Jahresbeitrages |
| 3. Protokoll der letzten GV | 9. Tätigkeitsprogramm |
| 4. Jahresbericht des Präsidenten | 10. Anträge a.) des Vorstandes
b.) der Mitglieder |
| 5. Kassa- und Revisorenbericht | |
| 6. Mutationen | 11. Verschiedenes |

16. Beschlussfassung an den Versammlungen

Jede Versammlung, die statutengemäss einberufen und formgerecht durchgeführt wird, ist beschlussfähig. Die Minderheit sowie die Abwesenden haben sich allen gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

17. Wahlen und Abstimmungen

Die Versammlung nimmt die Wahlen geheim, die übrigen Abstimmungen jedoch in der Regel offen mit einfachem Mehr vor. Offene Wahl oder Abstimmung ist zulässig, wenn von keinem Stimmberechtigten dagegen Einspruch erhoben wird. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl auf unter vier gesunken ist, von denen mindestens zwei Drittel für die Auflösung an einer eigens dazu bestimmten Generalversammlung stimmen.
- 18.2 Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins entscheidet der Vorstand. Sollte dieser selbst daran beteiligt sein, entscheidet die Generalversammlung.
- 18.3 Jedes Mitglied wird zur Pflicht gemacht, nach bestem Wissen und Können die Interessen und das Ansehen des Vereins zu fördern bzw. zu wahren und nach Kräften für die Verbreitung und Vervollkommnung der Sing- und Ziervogelhaltung besorgt zu sein.
- 18.4 Eine Statutenrevision kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es ist hierzu das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die vorliegenden Statuten treten mit dem heutigen Stand in Kraft.
Sie ersetzen diejenigen vom 24. Januar 1986.

Sursee, 17. Januar 2014

SING- UND ZIERVOGELVEREIN SURSEE UND UMGEBUNG

Der Präsident

Der Aktuar

Felix Grüter

Hans Peter Schrag